

Gesetz zur Durchführung einer Änderung im türkischen Strafrecht

Gesetz Nr. 57/59

Beschlussdatum: 30/4/2008

Artikel 1- Der Artikel 301 des Türkischen Strafrechtes vom 26/9/2004 und der Nummer 5237 wurde mit der Überschrift wie folgt geändert.

“Verunglimpfung der Türkischen Nation, des Staates der Republik Türkei und der Staatsinstitute und der Staatsorgane“

Artikel 301 – (1) Derjenige, der die türkische Nation, den Staat Türkische Republik, die Grosse Nationalversammlung der Türkei, die Regierung der Türkischen Republik sowie die Justizbehörden des Staates verunglimpft, wird mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren Freiheitsentzug bestraft.

(2) Derjenige, der das Militär des Staates sowie die Polizei Organisation des Staates verunglimpft, wird nach den Bestimmungen des 1. Punktes bestraft.

(3) Als Kritik geäußerte Meinungen werden nicht als Straftat bewertet.

(4) Verfahren im Rahmen des Artikels 301 dürfen nur nach Erlaubnis des Justizministeriums eingeleitet werden.

Artikel 2 – Dieses Gesetz tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

Artikel 3 – Der Ministerrat ist zuständig für die Anwendung dieses Gesetzes.